

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 14, 1870, S. 786 - 787

Klagerecht eines einzelnen Gemeindemitgliedes gegen einen Dritten, welcher dasselbe in der freien Benutzung eines Communalweges hindert

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

darauf an, die Sohle zu bestimmen, auf welche dieses Längenmaß bezogen werden muß und man vermißt in dieser Beziehung eine nähere Angabe in der Concessionsurkunde. Es ist aber bereits früher, ohne näherer Ermittlung vorgreifen zu wollen, darauf hingewiesen, welche Sohle wahrscheinlich gemeint gewesen ist.

Sonach erscheint die Beschwerde der Klägerin überall unbegründet und die Bestätigung des ersten Erkenntnisses geboten.

V. 374.

Nr. 50.

Klagerecht eines einzelnen Gemeindegliedes gegen einen Dritten, welcher dasselbe in der freien Benutzung eines Communalweges hindert.

Erkenntniß des Ober-Tribunals (II. Senat) vom 24. Februar 1870 (in Sachen Doll wider Pötter P. 32): Ein Communalweg, d. i. dem Wortsinne nach ein Gemeindeweg, ein gemeinschaftlicher Weg der Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirks — § 37 zu 1 Tit. 7 Th. II des Allg. Land-Rechts — ist, im Gegensatze zu einem im Privateigenthum befindlichen Wege, welcher von dem Eigenthümer Dritten verschlossen werden darf, insoweit stets zugleich auch ein öffentlicher Weg, als dessen Benutzung eben allen Mitgliedern der Gemeinde offen steht. Das Allgemeine Land-Recht kennt in Beziehung auf die rechtliche Qualifikation der Wege die Bezeichnung „öffentlich“ als eine unterscheidende, technische, überhaupt nicht. Dieselbe würde, dem Begriffe nach, allenfalls auf die zu den Regalien des Staats gehörigen Land- und Heerstraßen passen, als welche der § 1 Tit. 15 Th. II des Allgem. Land-Rechts diejenigen Wege bezeichnet, welche von einer Grenze des Landes zu einer andern, oder von einer Stadt, von einem Post- oder Zollamte entweder zu einem andern oder zu Meeren und Hauptströmen führen. Daß indeß das eine oder das andere dieser Kriterien dem hier in Rede stehenden Communalwege beizuhne, hat der Appellationsrichter in keiner Weise festgestellt.

Wenn dieser Communalweg daher nach Obigem zur Benutzung der Gemeinde und aller ihrer Mitglieder bestimmt ist, so gehört derselbe nicht zum Kämmerer-Vermögen im Sinne der §§ 139, 140 Tit. 8 Th. II des Allgem. Land-Rechts und des § 1 der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327) beziehungsweise, wie der

Appellationsrichter sich ausdrückt, zum Corporationsvermögen im Gegensatz zum gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeindeglieder, vielmehr recht eigentlich zu demjenigen gemeinschaftlichen Vermögen der Bürgergemeinde, dem Bürgervermögen, im Sinne der §§ 159, 160 a. a. O. und des § 1 der bezogenen Deklaration, dessen Nutzungen den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde zukommen.

Schon in den Gründen des, zu § 4 Tit. 17 Th. I des Allgem. Land-Rechts eingetragenen Präjudizes Nr. 1871 des II. Senates vom 29. Mai 1847 (Rechtsfälle Bd. 1 S. 159) ist, unter Heranziehung des § 72 Tit. 8 Th. II des Allgem. Land-Rechts ausgeführt:

Wenn ein öffentlicher Weg das Eigenthum einer Gemeinde sei, so bilde er auch einen Theil des Gesellschaftsvermögens, an welchem die Nutzungen für die einzelnen Mitglieder bestimmt seien; denn er sei zum Gebrauche aller Mitglieder bestimmt. Jedes einzelne Mitglied der Gemeinde übe das Recht zur Benutzung des Weges, wenngleich als solches, doch unabhängig von den Uebrigen, aus, und dieses Recht sei nach §§ 4, 50 Tit. 17 Th. I des Allgem. Land-Rechts als besonderes Recht des einzelnen Mitgliedes anzusehen, woraus folge, daß auch einzelne Mitglieder der Gemeinde für sich allein jeden Dritten, welcher sie in der Ausübung dieses Rechts störe, dieserhalb in rechtlichen Anspruch nehmen könne.

Die Voraussetzungen dieses Präjudizes passen genau auf den vorliegenden Fall. Es ist auch durch den § 3 der Deklaration, welcher bestimmt:

Die Bestimmungen des § 72 Tit. 6 und § 160 Tit. 8 Th. II des Allgem. Land-Rechts, daß das Gemeindegliedervermögen nach den Regeln des gemeinschaftlichen Eigenthums beurtheilt werden soll, sind nur von der Verwaltung jenes Vermögens zu verstehen —

die Anwendbarkeit jenes Präjudizes auf den vorliegenden Fall in keiner Weise beseitigt, im Gegentheile bestätigt.

Nach alledem hat der Appellationsrichter, wenn er den Kläger zur Sache deshalb nicht für legitimirt erachtet, weil der fragliche Communalweg als ein zugleich öffentlicher Weg zum städtischen Corporationsvermögen, nicht aber zum gemeinschaftlichen Vermögen der Gemeindeglieder gehöre, dadurch allerdings die Natur und den wesentlichen Charakter eines Communalwegs, sowie den des Corporationsvermögens verkannt — Instruktion vom 7. April 1839 zu 9 — und sich zugleich des gerügten rechtsgrundfäßlichen Verstoßes schuldig gemacht. — Zwar führt der Appellationsrichter noch an, daß auch aus den §§ 92—94 Tit. 7 Th. I des Allgem. Land-Rechts, wonach einzelne Gemeindeglieder durch ihre Handlungen in gewissem Umfange das Corporationsvermögen gegen unberechtigte Angriffe zu schützen im Stande seien, die von dem Kläger